

## 8. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 15. November 2016**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Nikolaus Moll, Irene Steiner, Theresia Venier, Udo Steidle, David Huber, Johann Neuner, Lydia Pittl, Heidrun Wieser, Marina Schnaiter, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer

Entschuldigt: -----

Ersatzmitglied: -----

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

### Tagesordnung:

1. Fertigung der 7. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 27.09.2016
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Bericht des Überprüfungsausschusses
4. Beschlussfassung div. Ausgabenüberschreitungen
5. Indexanpassung der bestehenden Wasser- und Kanalgebühren
6. Pfarramt Hatting: Förder-/Subventionsansuchen zu geplanten Sanierungsarbeiten an der Pfarrkirche Hatting
7. Kostenbeteiligung für den Gratisschibus zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2016/17
8. Subventionsansuchen des ASV Inzing für den Kinderschikurs 2016/2017
9. Antrag um Erweiterung der Betriebswohnung auf Gp. 1393/3 (Zangerl Robert)
10. Auszahlung eines Weihnachtsgeldes für die Gemeindebediensteten
11. Personalangelegenheiten (geschlossener TO-Punkt)
12. Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

14. Beschlussfassung über Audit *familienfreundliche Gemeinde*
15. Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend Gp. 5 (Familie Wachter)

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Hinsichtlich des Trauerfalls Rudi Schnaiter spricht Bgm. Dietmar Schöpf im Namen aller GR-Mitglieder der GR<sup>in</sup> Marina Schnaiter sein Beileid aus und möchte daran erinnern, dass Rudi – obwohl andere Kaufangebote vorlagen – der Gemeinde Hatting vor ca. 10 Jahren das Grundstück zur Errichtung des dringend notwendigen Tiefbrunnens (Sicherung der Trinkwasserversorgung im Dorf) überlassen hat, wofür ihm und seiner Familie nochmals ein aufrichtiges Dankeschön gebührt.

1.	Fertigung der 7. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 27.09.2016
----	---

Die 7. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 27.09.2016 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

#### Ausschuss für Kultur und Dorfentwicklung

Ausschussobmann David Huber berichtet über die Ausschusssitzung vom 08.11.2016, in der hauptsächlich über folgendes Thema gesprochen wurde:

➤ Kulturverein

Die zur Vereinsgründung notwendigen Statuten wurden durchdiskutiert und werden allen GR-Mitgliedern zur Begutachtung rechtzeitig vor der nächsten GR-Sitzung übermittelt.

#### Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Pflege

- Bedarfsorientierte Nachmittagsbetreuung (Flexible Betreuung)

In der am Mi. 09.11.2016 mit einem erweiterten Ausschuss (Ausschussmitglieder, Bürgermeister, Kindergärtnerinnen) stattgefunden Besprechung ist man nach intensiver Diskussion zum Ergebnis gekommen, dass zur weiteren Entscheidungsfindung vorab eine entsprechende Bedarfserhebung durchgeführt werden muss; bis zur nächsten GR-Sitzung sollen die Daten dann vorliegen.

Weitere Vorgehensweise und bereits vom Ausschuss ausgearbeitete Festlegungen hins. flexible Betreuung (Bedarfsorientierte Nachmittagsbetreuung & Mittagstisch):

- Eltern erhalten demnächst ein Infoschreiben samt Erhebungsblatt (wird über die Volksschule ausgeteilt)
- Voraussetzung für Inanspruchnahme des flexiblen Mittagstisches (FMT) ist die Vorlage eines Bedarfsnachweises der Eltern
- Mindestmeldung von 7 Kindern zur schulischen Nachmittagsbetreuung (SNB) darf förderungsbedingt nicht unterschritten werden

- Anmeldung immer pro Semester und erfolgt über Volksschule (27.01.2017)
- Einführungsbeginn: 20.02.2017
- Entlassungszeit der Kinder: 14:00 Uhr
- Abrechnung erfolgt über Gemeinde
- Beschlussfassung → GR-Sitzung vom 20.12.2016

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Ausschussobfrau Theresia Venier berichtet über die zusammen mit der ATM (Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH) organisierte und gelungene Schüleraktion samt Verteilung der Trinkflaschen und Jausenboxen (abfallarme Jause). Weiters teilt sie dem Gemeinderat mit, dass die bereits fixierte Betriebsbesichtigung Recycling Zentrum Ahrental mit einigen GR-Mitgliedern leider abgesagt werden musste, da das diesbezügliche Schreiben ausschließlich an die Bürgermeister gerichtet war – SORRY.

3. Bericht des Überprüfungsausschusses

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR<sup>in</sup> Lydia Pittl, bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzung vom 10.10.2016 zur Kenntnis.

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 19 GHV 2001

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	54.518,55
buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	54.518,55

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in den für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstellen (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

vorhandener Kassenbestand	€	150,00
buchmäßiger Kassenbestand	€	150,00

Rücklagensparbücher

Sozial- und Notfallfonds der Gemeinde Hatting	€	18.349,13
---	---	-----------

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

## 2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 20 GHV 2001

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 04.07.2016 bis 10.10.2016 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

*Haushalt: 1.111 – 1.655*

*Lieferanten: 10.567 – 10.871*

*Keine außergewöhnlich hohen bzw. uneinbringlichen Außenstände.  
Mahnungen und Rechnungen wurden rechtzeitig erstellt.*

## 3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan:

		<b>Ansatz</b>	<b>Ausgaben</b>
1/010000-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Boiler)	500,00	1.572,48
1/163000-020000	Maschinen u. masch. Anlagen (FFW)	0,00	5.994,00
1/163000-400100	Dienstkleidung, Ausrüstung	7.000,00	10.503,30
1/211000-614900	Instandhaltung von Gebäuden (Schule)	2.000,00	3.575,51
1/240000-010000	Gebäude Kindergarten	206.500,00	323.819,51
1/240000-728011	Kinderkrippe Inzing	5.000,00	7.049,91
1/560000-751000	Beitrag Landeskrankenhaus Hall	25.300,00	30.734,72
1/851000-612100	Instandhaltung Ortsnetz (Kanal)	5.000,00	11.101,36

## 4. Sonstige Beanstandungen und Informationen

Obfrau Lydia Pittl spricht noch folgende Punkte an:

1. KAT-Endabrechnung ist noch ausständig
2. Rahmenverträge für div. Straßen- und Grabungsarbeiten
3. Kostenübernahme von Schädlingsbekämpfungsmitteln
4. Stundenaufzeichnungen der Gemeindearbeiter und div. Arbeitsauslagerungen

Zu 1.:

Lt. Bürgermeister sind noch nicht alle Fördermittel eingelangt und kann deshalb auch keine Endabrechnung vorgelegt werden.

Zu 2.:

Diesbezüglich hat die GemNova schon vor einiger Zeit eine Ausschreibung gestartet, musste das Projekt 'Rahmenverträge' aus rechtlichen Gründen aber wieder zurückziehen. Weiters gelangt man nach längerer Diskussion zur Einsicht, dass aufgrund des Auftragsvolumens und der Unregelmäßigkeit von Auftragsvergaben der Abschluss von Rahmerträgen nicht sinnvoll sei, zumal die Gemeinde für die Einhaltung der darin vereinbarten Bedingungen und Vorgaben nicht garantierten kann (ev. wieder rechtliches Problem).

Zu 3.:

Der ÜPA hinterfragt die Zeitmäßigkeit einer Kostenübernahme von Schädlingsbekämpfungsmitteln für die Landwirte; der diesbezügliche GR-Beschluss wurde bereits 1992 gefasst. Laut Schriftführer handelt es sich hierbei um recht überschaubare Kosten, die zudem nur bei Anlassfällen zum Tragen kommen (also nicht jedes Jahr). Trotzdem wird so ausgiebig diskutiert, dass der Bürgermeister in dieser Sache einen eigenen Sitzungspunkt in Aussicht stellt.

Zu 4.:

Der ÜPA musste in seiner Sitzung feststellen, dass die Stundenaufzeichnungen der Gemeindearbeiter nur minimalistisch geführt werden. Weiters kritisiert der Ausschuss die beabsichtigten und bereits geschehenen Auslagerungen diverser Arbeitsleistungen (z.B. Ausschneidearbeiten Hattingerbergweg, Zählertausch/Wasseruhren). In Bezug auf die Stundenaufzeichnungen wird der Bürgermeister mit den Protagonisten sprechen. Hinsichtlich Auslagerungen sind die Schneidearbeiten aufgrund des enormen Ausmaßes zu erklären; der Zählertausch hingegen ist noch nicht fremdvergeben, dazu wurden vorerst nur Informationen eingeholt. Bgm. Dietmar Schöpf spricht von einem Haftungsproblem und dass bei einer eventuellen Änderung der bisherigen Vorgehensweise der Gemeinderat darüber zu entscheiden hat.

4.	Beschlussfassung div. Ausgabenüberschreitungen
----	--

Vorab erläutert Bgm.-Stv. Bernhard Brötz als verantwortlicher Planer und Bauleiter des KG-Zubaus die Kostenüberschreitung zu diesem Posten wie folgt:

Laut Angeboten im Jahre 2014 sollten sich die Baukosten auf 520.000 € belaufen, wobei die Honorare für Architekt, Bauleitung, Statiker und Vermesser nicht berücksichtigt sind. Es wurde sehr darauf geachtet, dass die geplante Gesamtsumme nicht überschritten wird. Die nun vorliegende Endabrechnung hat aber gezeigt, dass die geplanten Baukosten aus drei Gründen, die nicht in seinem Bereich lagen, doch überschritten wurden.

1. Die Umsetzung des Bauvorhabens musste aus budgetären Gründen um ein Jahr verschoben werden. Diese Verschiebung verursachte eine Kostensteigerung von durchschnittlich 4 % und schlug mit ca. 21.000 € zu buche.
2. Erst nach dem Aushub hat sich gezeigt, dass die beiden Bestandsgebäude relativ aufwendig unterfangen werden mussten. Dazu waren zusätzliche bauliche Maßnahmen und Gutachten von einem Statiker notwendig. Diese zusätzlichen Arbeiten haben nicht planbare Zusatzkosten in der Höhe von 31.000 € verursacht.
3. Dadurch, dass die Baukosten sehr eng kalkuliert waren, ist es nicht gelungen, die Honorare für Architekt, Bauleitung, Statiker und Vermesser in der Höhe von 47.000 € in der Gesamtsumme von 520.000 € unterzubringen.

Somit ergeben sich zusätzliche Kosten von insgesamt 99.000 €. Wenn man diesen Betrag von der Endabrechnungssumme abzieht, kommt man ziemlich genau auf 520.000 € Gesamtausgaben. Dies zeigt, dass im Grunde die kalkulierten Kosten sehr genau eingehalten wurden.

Der Bürgermeister wird auf alle Fälle Hr. LR Tratter kontaktieren und um eine zusätzliche Ausschüttung aus dem GAF bitten.

Beim Ankauf des gebrauchten Splitt-Salzstreuers (€ 2.292,90) spricht der Bürgermeister von einem günstigen und notwendigen Gelegenheitskauf. Je nach Streumaterial musste bisher der GA Andreas Rödlach immer zeitaufwändig und umständlich umbauen; mit dem angekauften Streugerät kann jetzt effizienter gearbeitet werden. Die Altgeräte werden zum Verkauf angeboten und sollen bis zu € 700, -- einbringen.

Hinsichtlich der Ausgaben für die Ampelanlage bei der Bahnunterführung verweist GR Nikolaus Moll auf die feuerwehrtechnische Notwendigkeit dieser Anlage und bringt ein Beispiel aus der Praxis dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Beschlussfassung:

Aufgrund obiger Erklärungen und nach ausführlicher Erläuterung durch den Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Ausgabenüberschreitungen:

<u>Ansatz-Post</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Überschreitung</u>	<u>Anmerkung</u>
1/16300-020000	Feuerwehrwesen Maschinen	- 5.994,00 €	nicht veranschlagt Stromerzeuger/Zuschuss Landesfeuerwehrfonds
1/1630-400100	Feuerwehrwesen Dienstkleidung, Ausrüstung	- 3.503,30 €	zu wenig veranschlagt VA: € 7.000,00
1/2110-614900	Volksschule Instandhaltung Gebäude	- 1.576,51€	zu wenig veranschlagt VA: € 2.000,00 Renovierung Fassade
1/2400-010000	Kindergarten Gebäude-Zubau	- 121.464,52	zu wenig veranschlagt VA: € 206.500,00 (zusätzliche Landesförderung ca. € 60.000,--)

1/2400-614900	Kindergarten Instandhaltung von Gebäuden	- 9.386,90 €	nicht veranschlagt Installationen Elektro und Sanitär, Sprechanlage, Fassade (Landesförderung 2017)
1/6120-611920	Gemeindestraßen Sanierung Mairbachweg	- 22.946,90 €	nicht veranschlagt
1/6120-611970	Gemeindestraßen KAT-Archbrandweg-HW zusätzl. Kosten	-89.688,76 €	zu wenig veranschlagt VA: € 53.000,00 (Förderung Bund und Land)
1/6120-611992	Gemeindestraßen Sanierung Oberdorfstraße	-38.771,79 €	nicht veranschlagt Abschnitt 7-9
1/6330-610910	Schutzwasserbau KAT-HW 10.07.2016	-66.940,90 €	nicht veranschlagt (Förderung Bund und Land)
1/6330-610920	Schutzwasserbau KAT-HW 24.07.2016	-49.527,42 €	nicht veranschlagt (Förderung Bund und Land)
1/6400-611000	Straßenverkehr Instandhaltung Straßenbauten	-1.593,36	zu wenig veranschlagt VA: € 400,00 Bodenmarkierungen
1/8170-050000	Friedhöfe Friedhofsanlagen	-1.622,40	nicht veranschlagt Grenzmauer nordseitig

1/8200-040000	Wirtschaftshöfe Fahrzeuge	-2.292,90	nicht veranschlagt Splittsteuer
1/8500-612900	Betriebe der Wasserversorgung Wasserleitung Siedlerweg	-1.587,75	nicht veranschlagt
1/8510-612100	Betriebe der Abwasserbeseitigung Instandhaltung Ortsnetz	-6.882,46	zu wenig veranschlagt VA: € 5.000,00 Unterführung E-Vert./Notstrom, div. Kanalreinigungen
1/8510-004000	Betriebe der Abwasserbeseitigung Wasser-und Kanalisationsbauten	-2.386,53	nicht veranschlagt Kanalanschluss Kirchfeld (Neubau)
Summe:		<u>-426.166,40</u>	

5.	Indexanpassung der bestehenden Wasser- und Kanalgebühren
----	--

Der Bürgermeister bezieht sich auf die in den letzten Jahren beschlossenen Wasser- und Kanalgebührenverordnungen, in denen zwar keine gravierenden Gebührenerhöhungen festgesetzt wurden, sich der Gemeinderat aber einheitlich für eine regelmäßige Valorisierung ausgesprochen hat.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass – wie jedes Jahr – das Land bei den Kanalgebühren für 2017 folgende Mindestgebühren vorschreibt:

Mindestkanalanschlussgebühr pro m<sup>3</sup> umbauter Raum inkl. USt.: € 5,50 (Hatting dzt. € 5,48)  
 Mindestabwassergebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. USt.: € 2,15 (Hatting dzt. € 2,24)

Diese Mindestgebühren werden im Rahmen der Förderung zum Gebührenhaushalt Kanal als Mindestanschlussgebühr bzw. als Mindestabwassergebühr so wie bei der Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds herangezogen. Seitens des Landes wird darauf aufmerksam gemacht, dass die auferlegten Mindestgebühren Grundvoraussetzung für einen vollständigen Erhalt diverser Landesförderungen sind.

### Beschlussfassungen / Kanalgebühren:

Da eine regelmäßige Valorisierung für alle nachvollziehbar und transparent ist und vor allem der Bevölkerung gut vermittelt werden kann, beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende errechnete Indexanpassungen bzw. Erhöhungen bei den Kanalgebühren ab 01.01.2017:

Kanalanschlussgebühr pro m <sup>3</sup> umbauter Raum: (inkl. USt.)	€ 5,51	(Hatting dzt. € 5,48 pro m <sup>3</sup> umb. Raum; valorisiert ab 01.01.2016 gem. Verbraucherpreisindex 1986 / August 2016: + 0,5 % v. dzt. € 5,48 = € 0,03)
Kanalbenützungsg Gebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch: (inkl. USt.)	€ 2,25	(Hatting dzt. € 2,24 pro m <sup>3</sup> umb. Raum; valorisiert ab 01.01.2016 gem. Verbraucherpreisindex 1986 / Aug. 2016: + 0,5 % v. dzt. € 2,24 = € 0,01)

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting:

## **Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017**

### **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 15.11.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

##### A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,51 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

##### B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,00 pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,25 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten. Für bereits mit einer Regenwassernutzung ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

4. Eine laufende Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.
5. Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen abweicht, wird – entsprechend der Regelungen des Abwasserverbands Zirl und Umgebung – zusätzlich über einen Starkverschmutzerzuschlag vergebührt. Die Höhe des Zuschlages bzw. dieser Vergebührung ist im Anlassfall vom Gemeinderat zu beschließen.

## **§ 5**

### **Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr**

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung werden pro Großvieheinheit 15 m<sup>3</sup> bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Beim jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ist jedoch eine jährliche Mindestmenge pro Person von 40 m<sup>3</sup> für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen.
2. Für Intensivobstbau werden bei einer geschlossenen Anlage im Ausmaß ab einem ½ Hektar pro Jahr 5 m<sup>3</sup> Abwasser freigestellt. Je weitere 1000 m<sup>2</sup> Fläche wird 1 m<sup>3</sup> Abwasser freigestellt.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 10**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11**

**In-Kraft-Treten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Beschlussfassungen / Wassergebühren:

Da eine regelmäßige Valorisierung für alle nachvollziehbar und transparent ist und vor allem der Bevölkerung gut vermittelt werden kann, beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende errechnete Indexanpassungen bzw. Erhöhungen bei den Wassergebühren ab 01.01.2017:

Wasseranschlussgebühr pro m <sup>3</sup> umbauter Raum: (inkl. USt.)	€ 3,58	(Hatting dzt. € 3,56 pro m <sup>3</sup> umb. Raum; valorisiert ab 01.01.2016 gem. Verbraucherpreisindex 1986 / Aug. 2016: + 0,5 % v. € 3,56 = € 0,02)
Wasserbenützungsg Gebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch: (inkl. USt.)	€ 0,48	(Hatting dzt. € 0,48 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch; valorisiert ab 01.01.2016 gemäß Verbraucherpreisindex 1986 / August 2016: + 0,5% v. € 0,48 = € 0,00)
Schwimmbecken – Wasser- anschlussgebühr pro m <sup>3</sup> nutzbaren Rauminhalt: (inkl. USt.)	€ 2,87	(Hatting dzt. € 2,86 pro m <sup>3</sup> nutzbaren Rauminhalt bei Schwimmbecken; valorisiert ab 01.01.2016 gemäß Verbraucherpreisindex 1986 / August 2016: + 0,5 % v. € 2,86 = € 0,01)

Zudem fasst der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass eventuell vom Land vorgeschriebene Mindestgebühren seitens der Verwaltung anzupassen sind, sollten die beschlossenen Valorisierungen nicht ausreichen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassungen beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting:

**Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017**

**Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 15.11.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung erlassen:

**§ 1**

**Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage oder UV-Anlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezugs.

## § 3

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,58 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Für befestigte Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 2,87 pro m<sup>3</sup> nutzbaren Rauminhalt zu entrichten.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im

Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 4 bisher nicht entrichtet wurde.

#### § 4

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler schon längere Zeit außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR 0,48 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### § 5

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschintervalls werden folgende jährlichen Zählermieten eingehoben:

<b>Kategorie des Wasserzählers</b>	<b>Zählergebühr in €</b>
für 3 m <sup>3</sup>	6,80
für 7 m <sup>3</sup>	11,20
für 20 m <sup>3</sup>	16,00
für Großbereichszähler an DN 80	28,00

#### § 6

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 7

##### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

#### § 8

##### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 9

### Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## § 10

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.

6.	Pfarramt Hatting: Förder-/Subventionsansuchen zu geplanten Sanierungsarbeiten an der Pfarrkirche Hatting
----	--

Der Bürgermeister verliest folgendes Schreiben des Hr. Pfarrer Tadeusz Slonina:

An die  
Gemeinde Hatting  
z.H. Herr Bürgermeister Dietmar Schöpf  
Bahnstraße 2  
6402 Hatting

Hatting, am 06.11.2016

### F Ö R D E R - / S U B V E N T I O N A N S U C H E N zu den geplanten Sanierungsarbeiten an der Pfarrkirche Hatting

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
lieber Dietmar

Im Namen der Pfarrkirche zum hl. Ägidius ersuche ich höflich um eine großzügige Subvention seitens der Gemeinde zu den Sanierungs-/Restaurierungsarbeiten, die im Jahr 2017 geplant sind.

#### Detaillierte Beschreibung des Vorhabens:

- Trockenlegungsarbeiten – Südseite der Pfarrkirche samt Seitenkapelle
- Restaurierungsarbeiten – Sockelzone Innenraum der Pfarrkirche
- Kirchturm und gesamte südliche Fassade

#### Durchführungszeitraum:

Sobald es die Witterung erlaubt, werden wir im Frühjahr mit den Arbeiten beginnen um spätestens im Oktober fertig zu werden.

**Detaillierte Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten für das Vorhaben:**

- Ab-/Aufbau von „15“ Grabanlagen am Friedhof Hatting an der südl. Kirchenmauer	€ 10.440,00
- Trockenlegungsarbeiten – Südseite samt Seitenkapelle	€ 41.580,00
- Kirchturm gesamte Fassade samt Seitenkapelle	€ 27.136,00
- Restaurierungsarbeiten – Sockelzone Innenraum der Kirche	€ 5.784,00
<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>€ 84.940,00</b>

**Finanzierungsplan:**

Wie setzt sich Finanzierung des geplanten Vorhabens zusammen?

<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 85.000,00</b>	<b>100%</b>
- Eigenmittel	€ 38.250,00	45%
- Spenden (?)	€ 4.250,00	5%
- Bundesdenkmalamt	€ 4.250,00	5%
- Land Tirol, Abt. Kultur	€ 8.500,00	10%
- Diözese Innsbruck	€ 8.500,00	10% (Regelung fix)
- Gemeinde Hatting	€ 21.250,00	25%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€ 85.000,00</b>	<b>100%</b>

Lieber Dietmar,

wir haben schon darüber gesprochen und dieses Anliegen fast geklärt: Bevor wir mit Trockenlegungsarbeiten Anfang März (je nach Witterung) beginnen, müssen die Grabanlagen an der südlichen Kirchenmauer abgebaut werden. Diese Aufgabe und Kosten übernimmt **die Gemeinde als Verwalter** des Friedhofs. Nach Abschluss der Trockenlegungsarbeiten sollen die Grabanlagen wieder rasch wie möglich aufgebaut werden um uns den eventuellen Ärger zu ersparen.

Um das geplante Vorhaben wirklich zu realisieren brauchen wir jedoch, wie du siehst, eine großzügige finanzielle Beteiligung der Gemeinde, etwa – wie in vielen Gemeinden üblich – 1/4 der Gesamtkosten, und um diesen Betrag ersuche ich im Namen unserer Pfarrkirche ganz höflich.

PS: Bitte um eine E-Mail-Bestätigung über das Einlangen meines Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen  
Thaddäus Slonina, Pfr.

**Beilagen:** Angebote / Kostenschätzungen

Bgm. Dietmar Schöpf bringt zur Kenntnis, dass das Hattinger Bauunternehmen WALDHART Ferdinand GmbH seitens der Pfarre den Auftrag bereits erhalten hat; Lt. Ferdinand sollten die Trockenlegungsarbeiten schon im Februar beginnen und bis Ostern dann alles erledigt sein. Das bedeutet, dass demnächst die betroffenen Grabbesitzer bzgl. Gräberabbau und Wiederaufbau verständigt werden müssen. Lt. Bürgermeister wird die Totenruhe dadurch nicht gestört.

Die Notwendigkeit einer dringenden Sanierung ist Faktum. Aufgrund der hohen Kosten tendiert der Gemeinderat zu einer Abwicklung in 2 Bauabschnitten (Sanierung Kirchturm → ev. 2018); dies wurde dem Pfarrer bereits in einer E-Mail seitens des Bürgermeisters vermittelt.

Der Gemeinderat steht grundsätzlich hinter dem Sanierungsvorhaben, da die Kirche ja ein Kulturgut der Gemeinde ist, und jede Generation ihren Beitrag zur Erhaltung dieses Bauwerkes leisten soll.

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion und der Feststellung, dass die Beitragsleistung der Diözese selbst äußerst schwach ist (fixer Beitragssatz), fasst der Gemeinderat den einstimmigen Grundsatzbeschluss einer kostenmäßigen Beteiligung der Sanierung im Sinne des obigen Ansuchens, wobei jegliche Auszahlung im Rahmen des Budgets zu erfolgen hat und zudem die Fassadensanierung erst in einem zweiten Bauabschnitt durchgeführt werden soll.

7.	Kostenbeteiligung für den Gratisschibus zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2016/17
----	---

Beschlussfassung:

Aufgrund des eingelangten Ansuchens des Geschäftsführers der Bergbahnen Oberperfuss, Hr. Mag. Hubert Deutschmann, und nach kurzer Erläuterung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Kostenbeteiligung für den Schibusbetrieb zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2016/17 in Höhe von insg. € 570,- gemäß dem Beteiligungsmodell der betreffenden Gemeinden bei Übernahme von 40 % der Gesamtkosten.

8.	Subventionsansuchen des ASV Inzing für den Kinderschikurs 2016/2017
----	---

Ansuchen des ASV Inzing v. 18.10.2016 um Unterstützung für Liftkarten für den Kinderschikurs in den Weihnachtsferien 2016:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Der ASV Inzing Sektion Schi organisiert heuer bereits zum achten Mal den Kinderschikurs. Dieser findet in den Weihnachtsferien 2016 für die Gemeinden Inzing, Hatting und Polling statt. Wie bereits im letzten Jahr, ersuchen wir Sie diese Maßnahme zur Kinder- und Jugendförderung zu unterstützen! Für das heurige Jahr konnten wir wieder einen Tarif von 45,00 Euro für die Liftkarte mit den Bergbahnen Oberperfuss ausverhandeln! Die Kosten für den Schikurs betragen 115,00 Euro pro Kind. Für diesen Tarif werden die Kinder 3 Stunden täglich an 6 Tagen unterrichtet, die Verpflegung der Kinder ist inklusive! Hiermit stellen wir das Ansuchen an die Gemeinde Hatting, die Kosten für die Liftkarten zu Gänze für alle teilnehmenden Kinder Ihrer Gemeinde zu übernehmen! Aktueller Anmeldestand Ihrer Gemeinde zum heutigen Tag sind 3 Kinder. Für etwaige Rückfragen bitte ich Sie mit mir in Kontakt zu treten..... Mit der Bitte um wohlwollende Erledigung unseres Ansuchens und Ihrer geschätzten Rückantwort bis Mitte November 2016 verbleiben wir mit sportlichen Grüßen Ing. Kircher Andreas (Sektionsleiter Schi) ASV Inzing/Sektion Schi*

Beschlussfassung:

Gleich wie letztes Jahr ist der Gemeinderat mit einer Unterstützung im Sinne des Ansuchens des ASV Inzing, Sektion Schi, einverstanden und beschließt einstimmig eine einmalige Subventionsauszahlung in der Höhe von 50 % der abgerechneten Liftkarten. Die Überweisung erfolgt nach Erhalt der Abrechnung und tatsächlicher Teilnehmerzahl.

9.	Antrag um Erweiterung der Betriebswohnung auf Gp. 1393/3 (Zangerl Robert)
----	---

Der Bürgermeister verliest folgendes von Herrn Zangerl Robert eingebrachte Schreiben vom 13.10.2016:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werter Gemeinderat, bei der Errichtung meines Gewerbebetriebes in Hatting bestand seinerzeit kein Eigenbedarf und auch kein wirtschaftliches*

*Interesse, die bereits eingereichte und genehmigte Wohnung zu errichten und wurde auch deswegen diese bis zum heutigen Zeitpunkt nicht umgesetzt. Da nun eine persönliche private bzw. betriebliche Nutzung besteht, ersuche ich den Hattinger Gemeinderat mir diesem Ansuchen stattzugeben. Des Weiteren ersuche ich den geplanten Wohnungsausbau von seinerzeit zu erweitern, da ich die bis dato in Polling durchgeführten betrieblichen Aufgaben wie Buchhaltung, Rechnungswesen etc. ebenso zentral im Betrieb in Hatting abwickeln möchte. Dies ist derzeit im Bestandsbüro in Hatting nicht möglich, da dieses nur für den Tagesbetrieb für die Mitarbeiter gedacht ist und in weiterer Form parallel als Aufenthaltsraum genutzt wird. Daraus ist verständlich, dass Tätigkeiten, Dokumente etc. die finanztechnisch empfindlich sind, in diesen Räumlichkeiten nicht bearbeitet und abgelegt werden können. Geplant ist, dass meine ehemalige Lebensgefährtin mit meinem Sohn nach Fertigstellung die Wohnung beziehen und weiter im Betrieb tätig sein wird, um dort den oben angeführten Tätigkeiten nachzukommen. Mit der Bitte um eine positive Erledigung verbleibe ich mit besten Grüßen Robert Zangerl*

Der Bürgermeister erläutert ausführlich die Widmungsbestimmungen des betroffenen beschränkten Mischgebietes `Stallerbach´ sowie die vom Gemeinderat am 19.07.2005 beschlossenen Kriterien, welche u.a. auch die Maximalgrößen der betriebstechnisch notwendigen Wohnungen von 65 m<sup>2</sup> beinhalten. Aus den neu eingereichten Planunterlagen geht klar hervor, dass beabsichtigt ist, die erstverhandelte Wohnung von 65 m<sup>2</sup> auf ca. 102 m<sup>2</sup> (inkl. Büro) zu erweitern. Da die Kriterien für das beschränkte Mischgebiet `Stallerbach´ rechtsgültig sind, soll nun ein entsprechender GR-Beschluss die gewünschte Wohnungsvergrößerung ermöglichen, ähnlich wie beim südlichen Gebäude des Bauunternehmers Waldhart Ferdinand (siehe GR-Beschluss vom 03.06.2008).

#### Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion schließt sich der Gemeinderat der positiven Beurteilung des Gemeindevorstandes an und beschließt einstimmig die Ausnahmegenehmigung, dass die Größe der geplanten Betriebswohnung auf Gp. 1393/3 (Zangerl Robert) aufgrund der im Ansuchen vom 13.10.2016 genannten Notwendigkeit überschritten werden darf.

10.	Auszahlung eines Weihnachtsgeldes für die Gemeindebediensteten
-----	--

#### Beschlussfassung:

Nach kurzer Erläuterung dieses TO-Punktes durch Bgm. Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Nikolaus Moll) die Auszahlung des Weihnachtsgeldes 2016 für nachstehende Gemeindebedienstete:

- Monika Brindlinger (83,33 %): € 100,--
- Claudia Coreth (62,50 %): € 100,--
- Christian Gassler (50 %): € 50,--
- Mirjam Grubhofer (47,50 %): € 50,--
- Barbara Hochenegger (75 %): € 100,--
- Veronika Hochenegger (62,50 %): € 100,--

- Gertraud Kluckner (100 %): € 100,--
- Elke Köll-Semrad (100 %): € 100,--
- Monika Krug (37,50 %): € 50,--
- Simone Lener (40 %): € 50,--
- Michael Lindenthaler (60 Std./M.): € 50,--
- Katja Moll (62,50 %): € 100,--
- Andreas Rödlach (50 %): € 50,--
- Michaela Spiß (42,50%): € 50,--
- Alfons Valtiner (100 %): € 100,--
- Michaela Valtiner (62,50 %): € 100,--
- Sarah Voppichler (73,75 %): € 100,--
- Georg Wild (100 %): € 100,--
- Eva-Maria Wimmer (85,73 %): € 100,--

11.   Personalangelegenheit (geschlossener TO-Punkt)
--

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

12.   Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
---

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

13.   Anträge, Anfragen und Allfälliges
---

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Dorfbach-Gießen:* Am 02.11.2016 hat die naturschutzrechtliche Verhandlung stattgefunden mit dem Ergebnis, dass eine Ergänzung zum Räumungskonzept eingereicht werden muss, die u.a. die Räumung der Fließstrecke bis zum Bahndurchgang auf Ansuchen beinhaltet. Objektschutz vor Naturschutz ist auch zur Sprache gekommen und wurde von den Vertretern für den Naturschutz und der Fischerei akzeptiert.
- *GEL-Übung:* Dietmar berichtet kurz über die am 11.11.2016 abgehaltene Übung der Gemeinde-Einsatzleitung. Zudem ist nicht nur eine Notstromversorgung für den Gemeindesaal angedacht, sondern es soll auch ein mobiles Stromaggregat für den

Gemeindetraktor getestet werden → Unterführungs- und Tiefbrunnenpumpe!

- *BV Kluckner Doris & Matthias*: Mit der am 23.11.2016 anberaumten Bauverhandlung könnte die leidige Angelegenheit nun endgültig vom Tisch sein.
- *BV Wohnpark/Siedlerweg*: Kurzbericht über aktuellen Stand (Ausweichstreifen ans Öffentliche Gut ausverhandelt; Verständigung aller Anrainer rechtzeitig vor Baubeginn; Kinder erhalten von Baugesellschaft Warnwesten)
- *Radweg*: Die Asphaltierung des Innradweges ist mittlerweile fertiggestellt, aber noch nicht abgerechnet.
- *Amtsgeheimnis*: Info an Gemeinderat über Amtsgeheimnis und hoher Strafe bei Verletzung des Amtsgeheimnisses lt. Pressebericht (Kommunalnet).
- *Nightliner Oberland (Nachtzug)*: Bgm.-Stv. Bernhard Brötz berichtet über die Informationsveranstaltung vom 10.11.2016 in der Landesbaudirektion Innsbruck, zu der die LH-Stv. Mag.<sup>a</sup> Ingrid Felipe geladen hat. Ab Dezember 2017 soll der Nachtzug bis Landeck nach dem Vorbild des Tiroler Unterlands ausgebaut werden. Gleichzeitig mit der Einführung des Zug-Nightliners fällt der Bus-Nightliner für Hatting weg (Dörfer-Linie) und somit würden keine Kosten mehr anfallen.
- *Trinkwasserbehälter-NEU*: Dieses Großprojekt ist nach Rücksprache mit dem Land für 2018/19 anberaumt.
- *Wegbau/Archbrandweg*: Aufgrund der Witterung wurden die Arbeiten eingestellt.
- *Personal-Shop/Polling*: Zur geplanten Firmenansiedlung der Fa. Personal-Shop in der Nachbargemeinde Polling werden Bürgermeister und Vizebürgermeister am 24.11.2016 an einer Betriebsbesichtigung samt anschließender Diskussion in Gärberbach teilnehmen, und möchten dort vor allem das Verkehrsthema ansprechen bzw. ein überregionales Verkehrskonzept für das Gewerbegebiet Polling/Flaurling einfordern.
- *Weihnachtsbeleuchtung*: Erstmals in der Hattinger Dorfgeschichte werden heuer entlang der Salzstraße Weihnachtsbeleuchtungen montiert (wurden bereits bestellt) – dies ermöglicht unser GR Udo Steidle, der sich mit 5.000,-- € an den Gesamtkosten (ca. 7.000,-- €) beteiligt. Die GR-Mitglieder sind hoch erfreut und drücken ihren Dank durch spontanes Applaudieren aus.
- *Regiobus Telfs*: Die neue Buslinie startet Mitte Dezember 2016.
- *Kameradschaftsabend d. FFV*: Dietmar bedankt sich nochmals recht herzlich bei der Feuerwehr Hatting für den netten Kameradschaftsabend inklusive Casino und lobt Organisation und Ambiente – es hat sich jeder wohl gefühlt.
- *Seniorenweihnachtsfeier*: Fr. 09.12.2016, 15:30 Uhr – möchte jetzt schon alle einladen
- *Termin für nächste GR-Sitzung*: Di. 20.12.2016

GR<sup>in</sup> Heidi Wieser

- Klimabündnis bietet Umweltfilm an → wäre ev. interessant für Umweltausschuss od. Bücherei

GR Lydia Pittl

- Weihnachtsbasar: 26.11.2016 – möchte jetzt schon alle einladen
- Christkindlmarkt: 17.12.2016 – möchte jetzt schon alle einladen

14.	Beschlussfassung über Audit <i>familienfreundlichegemeinde</i>
-----	--

Ausschussobfrau und GR<sup>in</sup> Irene Steiner stellt mittels Beamer ausführlich das Projekt `Audit *familienfreundlichegemeinde*` dem Gemeinderat vor. Grob zusammengefasst geht es um eine Qualitätssteigerung fürs Dorf (attraktiver Lebensraum für alle Generationen), aufbauend durch die Feststellung des IST-Zustandes und unter Einbindung und Mithilfe der Bevölkerung aller Schichten (Bürgerbeteiligung – sehr wichtig). Hauptsächlich wird das Projekt den Familienausschuss beschäftigen; der Gemeinderat ist dahingehend gefordert, die Umsetzung zu garantieren und den Ausschuss nicht im Regen stehen zu lassen.

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion und einigen Nachfragen beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Udo Steidle) am Audit *familienfreundlichegemeinde* teilzunehmen und das Projekt bestmöglich zu unterstützen; dasselbe gilt für das parallel laufende Audit der UNICEF („Kinderfreundliche Gemeinde“).

15.	Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend Gp. 5 (Familie Wachter)
-----	--

Bgm. Dietmar Schöpf verweist auf die letzte GR-Sitzung vom 27.09.2016, in der unter TO-Punkt 3 nur die Auflage des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 318B014-16 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorab beschlossen werden konnte und auch wurde. Nach entsprechender Kundmachung dieser Beschlussfassung kann der Bürgermeister nun mitteilen, dass innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingelangt sind.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 die Auflage des von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.09.2016, Planbezeichnung: 318B014-16, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 28.09.2016 bis zum 27.10.2016 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hatting einstimmig gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Erwin Ofner vom 07.09.2016, Planbezeichnung: 318B014-16, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

*(Alfons Valtiner)*

*(Dietmar Schöpf)*